

**Studiengangsprüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang**  
**International Business and Management**  
**der Hochschule Bochum**

**vom 13. Februar 2012**

**In der Fassung der achten Änderungsordnung vom 13.03.2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Bochum die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Module
- § 6 Prüfungsausschuss und Studiengangskoordinatoren
- § 7 Prüfungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Pflichtpraktikum
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 11 Gesamtnote
- § 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

**Anlagen**

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulprüfungen
- Anlage 3: Katalog der Vertiefungsmodule
- Anlage 4: Katalog der Ergänzungsmodule

## **§ 1 Geltungsbereich**

Für den achtsemestrigen Bachelorstudiengang International Business and Management des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Bochum gilt die Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Bochum vom 30. Juni 2010 (Amtl. Bek. Nr. 636) in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorschreibt.

## **§ 2 Akademischer Grad**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in dem Studiengang „International Business and Management“ verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

## **§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen acht Semester (vier Studienjahre). Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Der Gesamtstudienumfang beträgt 240 Leistungspunkte. Er gliedert sich in ein zweijähriges Studium an der Hochschule Bochum im Umfang von 120 Leistungspunkten, ein sich anschließendes einjähriges Studium an einer Partnerhochschule im Umfang von 60 Leistungspunkten sowie einer erneuten Studienphase an der Hochschule Bochum im Umfang von 60 Leistungspunkten.
- (3) Der Studiengang ist modularisiert und besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.
- (4) Pflichtmodule sind Basismodule, die die erforderlichen Grundkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften (Betriebs- und Volkswirtschaftslehre), des Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsinformatik, der Mathematik und Statistik sowie der Methoden-, Sprach- und Sozialkompetenz vermitteln.
- (5) Wahlpflichtmodule dienen im dritten bzw. vierten Studienjahr insbesondere der betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbildung.
- (6) Einzelheiten der Gliederung des Studiums sowie der Aufteilung in Pflichtmodule und Wahlmodule regeln der Studienverlaufsplan und das Modulhandbuch.

## **§ 4**

### **Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums werden neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung
  1. Sprachkenntnisse in einer der Studienrichtung entsprechenden Fremdsprache auf dem Kompetenzniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GeR) sowie
  2. der Nachweis eines sechswöchigen Praktikums im kaufmännischen Bereich gefordert.
  
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die das Kompetenzniveau B 2 GeR nicht nachweisen können, haben die Möglichkeit an einem schriftlichen Sprachtest an der Hochschule Bochum teilzunehmen. Der Sprachtest wird jährlich ein- bis zweimal im Sommersemester durchgeführt. Die Bewerbung zum Sprachtest erfolgt in der Regel online beim Fachbereich Wirtschaft. Für Schwerbehinderte und chronisch Kranke finden Regelungen des Nachteilsausgleichs Berücksichtigung.
  
- (3) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer kaufmännischen Fachoberschule erworben hat. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Wie in § 4 Abs. 2 der BRPO vorgesehen, ist mindestens die Hälfte des geforderten Praktikums vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die fehlende Zeit des Praktikums ist spätestens bis zum Beginn des dritten Studienseesters nachzuweisen.
  
- (4) Das Studium an der Hochschule im Ausland kann aufgenommen werden, wenn die Studierenden der Hochschule Bochum alle Prüfungen des ersten Studienjahres abgeschlossen und bis auf maximal zwei Modulprüfungen alle Prüfungen des zweiten Studienjahres bestanden haben sowie eventuelle sonstige Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland erfüllen.

## **§ 5**

### **Module**

- (1) Die Anzahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang (Anlage 1).
  
- (2) Die Modulprüfungen der Studienjahre sind im Anhang (Anlage 2) ausgewiesen.
  
- (3) Pflichtmodule sind dem Studienverlaufsplan und § 7 der PO zu entnehmen und sind für alle Studierenden obligatorisch.
  
- (4) Wahlpflichtmodule des vierten Studienjahres umfassen fünf Vertiefungsmodule und ein Ergänzungsmodul. Die Wählbarkeit der jeweiligen Wahlpflichtmodule steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebotes.
  
- (5) Vertiefungsmodule dienen primär der beruflichen Spezialisierung und sind aus dem im Anhang ausgewiesenen Katalog auszuwählen (Anlage 3). Dabei sind mindestens zwei dem Katalog B zu entnehmen, welche mit den ausgewählten Vertiefungsmodulen des Katalogs A kombinierbar sind.

(6) Ergänzungsmodule dienen der volkswirtschaftlichen Arrondierung und sind dem im Anhang ausgewiesenen Katalog zu entnehmen (vgl. Anlage 4).

(7) Die Modulbeschreibungen, die Modulhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(8) Die Form, Art und Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben. Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangsprüfungsordnung.

## **§ 6**

### **Prüfungsausschuss und Studiengangskoordinatoren**

(1) Für die Organisation von Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung und die BRPO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss II des Fachbereichs Wirtschaft zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(2) Für die Studienrichtungen des Bachelor-Studiengangs wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum eine Studiengangskoordinatorin bzw. einen -koordinator, die oder der den Kontakt zu den ausländischen Gasthochschulen pflegt, die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen fördert und die Studierenden der Studienrichtung pädagogisch-fachlich betreut. Sie oder er erarbeitet für den Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge – falls erforderlich – den Umrechnungsschlüssel für die Noten des jeweiligen nationalen Systems in das deutsche.

(3) Gleichzeitig mit der Studiengangskoordinatorin bzw. dem -koordinator wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Studiengangskoordinatorin oder der -koordinator und die Stellvertreter/innen werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden (Professoren oder Professorinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) gewählt.

(4) Über die Anerkennung ausländischer Prüfungsleistungen entscheidet im Zweifelsfall nach Anhörung der Studiengangskoordinatoren der Prüfungsausschuss.

## **§ 7**

### **Prüfungen**

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in einem vom Fachbereichsrat festzusetzenden Prüfungszeitraum statt. Sie können auch vor den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen erfolgen online durch die oder den Studierenden. Der Anmeldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme verbindlich.

(3) Prüfungen können auch unbenotet sein. Die Prüfungsleistung ist dann erbracht, wenn sie in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt wurde. Unbenotete Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden und gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Die Prüfungen zu den Modulen „Wirtschaftsfremdsprache 1“ und „Wirtschaftsfremdsprache 2“ kann der oder die Studierende nur ablegen, wenn sie oder er an mindestens Zweidrittel der Lehrveranstaltungen teilgenommen hat. Die Anwesenheit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten des Moduls protokolliert. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest im Original innerhalb von einer Woche der Dozentin bzw. dem Dozenten vorzulegen. § 10 Abs. 2 Bachelorrahmenprüfungsordnung gilt entsprechend.

Sofern die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, wird eine bereits vorgenommene Prüfungsanmeldung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen.

(5) Das Studium der Module des dritten und vierten Studienjahres kann der oder die Studierende nur aufnehmen, wenn sie oder er alle Prüfungen des ersten Studienjahres abgeschlossen und bis auf maximal zwei Modulprüfungen alle Prüfungen des zweiten Studienjahres bestanden hat.

(6) Die Bachelor-Prüfung für die Studierenden der Hochschule Bochum besteht aus

- den im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Modulprüfungen der ersten zwei Studienjahre,
- den an der ausländischen Gasthochschule abgelegten Prüfungen des dritten Studienjahres im Umfang von 60 Leistungspunkten,
- den im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Modulprüfungen des vierten Studienjahres und
- der Bachelor-Arbeit und dem dazugehörigen Kolloquium.

(7) Die von den Studierenden an der ausländischen Gasthochschule zu erbringenden Prüfungsleistungen müssen mindestens zu 50 % betriebswirtschaftliche Module umfassen. Mehr als 50% der im Ausland belegten Lehrveranstaltungen müssen in der Sprache absolviert werden, die der gewählten Sprachrichtung des Studiengangs entspricht. Darüber hinaus sind die Prüfungsleistungen während des Auslandsstudiums im Rahmen eines Präsenzstudiums zu erbringen. Zahl, Art, Inhalt und Umfang der im Ausland zu belegenden und mit einer Prüfung abzuschließenden Lehrveranstaltungen werden in Absprache mit der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator festgelegt.

(8) Form, Inhalt und Bewertung der an der Gasthochschule im Ausland abzulegenden Prüfungen ergeben sich im Einzelnen aus den Prüfungsbestimmungen der ausländischen Gasthochschule in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Prüfungsformen**

(1) Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (von höchstens insgesamt 240 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (bei Einzelprüfungen von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer). Für Klausuren sind dabei in den ersten zwei Studienjahren hinsichtlich der Dauer für 2 SWS 45 Minuten und im dritten Studienjahr 60 Minuten vorzusehen.

(2) Die Prüfungen können auch als Hausarbeit oder Referat erbracht werden. In diesem Fall sind sie mit einer mündlichen Prüfung verbunden, die der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung dient. Die mündliche Prüfung kann auch durch eine andere Prüfungsleistung (z.B. Präsentation und inhaltliche Diskussion) ersetzt werden.

(3) Melden sich zu einer Prüfung, für die eine Klausurarbeit als Prüfungsform festgelegt war, nur wenige Studierende, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzen. Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt gegeben.

## **§ 9 Pflichtpraktikum**

Entsprechend § 10 Abs. 2 Nr. 3 ist für alle Studierenden ein obligatorisches Praktikum im kaufmännischen Bereich von mindestens 6 Wochen bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit erforderlich. Die Dauer dieser praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

## **§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit inklusive Kolloquium beträgt rund 450 Stunden (15 Leistungspunkte).

(2) Zur Bachelorarbeit kann nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer

1. die Leistungspunkte der Module der ersten zwei Studienjahre vollständig und
2. mindestens weitere 24 Leistungspunkte des dritten oder vierten Studienjahres erbracht hat sowie
3. ein für alle Studierenden obligatorisches Praktikum im kaufmännischen Bereich von 6 Wochen nachweisen kann. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bei Ausgabe der Arbeit festgelegt. Sie beträgt in der Regel 10 Wochen und kann in begründeten vom Prüfungsausschuss genehmigten Fällen bis zu 20 Wochen umfassen. Es darf bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu drei Wochen gewährt werden.

(4) Bei Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Dauer der Erkrankung hervorgeht.

(5) Die Bachelorarbeit muss in drei Exemplaren sowie einem elektronischen Exemplar (PDF-Format) fristgerecht im Prüfungsamt abgegeben werden. § 21 der BRPO gilt entsprechend.

(6) Das Kolloquium soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer alle übrigen Leistungspunkte erbracht hat.

Studierende, die das Auslandsjahr erst im vierten Studienjahr absolvieren, werden zum Kolloquium nur zugelassen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit Ausnahmen der im Ausland zu erbringenden Leistungen erbracht sind.

Die Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidat im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(7) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung im Sinne des § 14 BRPO und des § 8 dieser Studiengangsprüfungsordnung. Es wird gemäß § 22 Abs. 4 BRPO von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet.

## **§ 11 Gesamtnote**

(1) Das Studium ist bestanden, wenn insgesamt alle Module entsprechend des Studienverlaufsplans mit insgesamt 240 Leistungspunkten bestanden wurden.

(2) Die Gesamtnote wird gemäß § 9 Abs. 4 der BRPO gebildet. Die mit den Leistungspunkten gewichteten Noten werden folgendermaßen ermittelt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. die einzelnen Module des 1. bis 3. Studienjahres | 1-fach   |
| 2. die einzelnen Module des 4. Studienjahres        | 2-fach   |
| 3. Bachelorarbeit und Kolloquium                    | 2,5-fach |

Dabei werden die während des Auslandsstudiums erreichten Prüfungsnoten in das deutsche Notensystem umgerechnet. Werden bei einem Modul mit Wahlmöglichkeiten mehrere Alternativen bestanden, so gilt für die Gesamtnote das bessere Ergebnis.

(3) Ergebnisse von Prüfungsleistungen von weiteren Modulen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Leistungspunkte und Noten dieser Module bleiben bei der Gesamtnote unberücksichtigt.

## **§ 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den 6-semesterigen Bachelorstudiengang International Business and Management an der Hochschule Bochum vom 12. November 2007, zuletzt geändert am 30. Juni 2011 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 669), außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2011/2012 im 1. Fachsemester im 8-semesterigen Bachelorstudiengang International Business and Management der Hochschule Bochum eingeschrieben sind.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 ihr Studium im 6-semesterigen Bachelorstudiengang International Business and Management an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 12. November 2007 weiterhin mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters 2015/2016 Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelorprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters:	Sommersemester 2013
Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters:	Wintersemester 2013/2014
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters:	Sommersemester 2014
Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters:	Wintersemester 2014/2015
Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters:	Sommersemester 2015
Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters:	Wintersemester 2015/2016.

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Bachelorprüfungsordnung vom 12. November 2007 müssen bis zum 29.02.2016 abgeschlossen sein.

(4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Wirtschaft.

Bochum, den 13. Februar 2012

Der Präsident der Hochschule Bochum

*gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg*

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)